

STADTKASSE GEISENHEIM
65366 Geisenheim

Fachbereich II – Finanzen
Prälat-Werthmann-Strasse 12
Kassenverwalter: Herr Bierschenk
Zimmer Nr. 205 - ☎ 06722/701150
Email:juergen.bierschenk@geisenheim.de
stv. Kassenverwalterin: Frau Krippner
Zimmer Nr. 204 - ☎ 06722/701151
Email:jutta.krippner@geisenheim.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtkasse kann Ihnen mit Hilfe des Lastschriftinzugsverfahrens die Zahlung der nachfolgend aufgeführten Steuern, Entgelten und Abgaben wesentlich erleichtern:

a) Grundsteuer und Benutzungsgebühren, Hundesteuer, Gewerbesteuer, Steuer auf Spielapparate

Aus technischen Gründen ist die Abbuchung nur möglich, wenn Sie dem Lastschriftinzugsverfahren für **alle** in Ihrem Steuerkonto enthaltenen Grundbesitzabgaben zustimmen, und diese von **demselben** Bankkonto abgebucht werden sollen

b) Mieten, Bewirtschaftungskosten, Pachten und Erbbauzinsen, Kindergartenbeiträge

Wichtige Hinweise:

- Sie können am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, wenn Sie bei einem Geldinstitut (Bank, Sparkasse) oder bei einem Postgiroamt ein Girokonto, Gehaltskonto oder Konto mit laufender Rechnung unterhalten.
- Die Abgaben werden im Lastschriftinzugsverfahren frühestens am Fälligkeitstag (in der Regel um den 15. des Monats) vom angegebenen Konto abgebucht.

Die Vorteile des Einzugsverfahrens

- Sie zahlen immer den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Abgaben ändert
- Sie ersparen sich das lästige Ausschreiben von Überweisungen oder Schecks oder das Ändern von Daueraufträgen
- Sie müssen nicht mehr am Bankschalter stehen
- Die Zahlungstermine werden von der Stadtkasse überwacht; damit entfallen Säumniszuschläge, Mahngebühren und sonstige Nebenforderungen

Sie gehen kein Risiko ein:

- Vom Geldinstitut kann ohne Begründung innerhalb von 6 Wochen nach Abbuchung eine Wiedergutschrift verlangt werden, sofern Sie glauben, daß die Abbuchung zu Unrecht erfolgt ist.

Was ist zu veranlassen:

- Die Einzugsermächtigung ausfüllen, unterschreiben und an die Stadtkasse Geisenheim zurücksenden.
- Bestehende Daueraufträge rechtzeitig widerrufen, da es sonst zu doppelten Zahlungen kommt.

Bitte beachten:

- Die Einzugsermächtigung muß der Stadtkasse 3 Wochen vor der 1. Fälligkeit, die Sie in der Ermächtigung bestimmen, vorliegen.
Bitte leisten Sie nach Erteilung der Ermächtigung vom Zeitpunkt der genannten Fälligkeit keine eigenen Zahlungen mehr. Die Daten werden auf Datenträger gespeichert.
- **Die Abbuchung von einem Sparkonto ist nicht möglich.**

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Mitarbeiter/innen der Stadtkasse Geisenheim.

- bitte wenden -